

# Allgemeine Geschäftsbedingungen - Gebrauchtfahrzeug

## Definitionen

Als Kaufgegenstand im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Kraftfahrzeuge verstanden. Verkäufer ist die "Jamoto" KFZ Handels- & Service GmbH, im folgenden kurz „JAMOTO“ genannt. Als Käufer ist jede juristische oder natürliche Person in ihrer Eigenschaft als Unternehmer oder Verbraucher zu verstehen.

## Allgemeines und Geltungsumfang

Die nachfolgenden Bedingungen („AGB“) gelten für den gegenständlichen umseitigen Vertrag mit dem Käufer. Bedingungen des Käufers bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung, und zwar auch wenn sie eine Bestimmung enthalten, wonach entgegenstehende Bestimmungen nicht gelten sollen. Von den AGB sowie dem Kaufvertragsinhalt ergänzende, abweichende oder sonstige Erklärungen und Zusagen von Mitarbeitern von JAMOTO (z.B. betreffend Umfang, Lieferzeit, Ausstattung, Preis, Rabatte, sowie Durchführbarkeit von Lieferungen) sind unverbindlich, soweit sie nicht als schriftlich in dem umseitigen Kaufvertrag bestätigt werden. Für Verbraucher kommen die zwingenden Bestimmungen des KSchG zur Anwendung, sofern diese AGB Bestimmungen enthalten sollten, die diesen zwingenden Bestimmungen widersprechen.

## I. Zahlungsbedingungen

1. Der Käufer hat den Vertrag erst dann erfüllt, wenn der Kaufpreis samt allen aus dem Kaufvertrag ersichtlichen Nebenspesen bei JAMOTO eingegangen ist.
2. Zahlungen des Käufers können mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich in dem dafür vorgesehenen Kassabereich der Geschäftsräumlichkeiten von JAMOTO geleistet und durch Vorlage des von JAMOTO hierbei ausgefolgten Kassabeleges nachgewiesen werden. Zahlungen sind unabhängig von allenfalls angegebenen Zweckbestimmungen der Reihe nach zunächst auf Umsatzsteuer, Zinsen, Zinsszinsen, diverse Spesen und zuletzt auf den noch aushaftenden vertragsgegenständlichen Preis zu leisten. Zessionen, Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung akzeptiert. Das vereinbarte Entgelt ist unbeschadet einer Anzahlung auf den Kaufpreis vom Käufer Zug um Zug gegen Übergabe des Kaufgegenstandes auszufolgen.
3. Im Falle eines Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in der Höhe von 12% (zwölf) p.a. als vereinbart, wobei die Bezahlung allfälliger Mahn-, Inkasso- und Anwaltskosten, soweit sie der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dienen, als vereinbart gelten. Pro erfolgter Mahnung ist JAMOTO berechtigt, ein Bearbeitungsentgelt in der Höhe von Euro 30 (dreißig) in Rechnung zu stellen. Für den Fall einer vereinbarten Ratenzahlung tritt Terminverlust ein, sobald der Käufer mit nur einer Zahlung auch nur einer Rate mehr als acht Tage in Verzug gerät.

4. Ist der Käufer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, ist er berechtigt, seine Verbindlichkeiten dann durch Aufrechnung zu tilgen, wenn JAMOTO zahlungsunfähig ist, wenn die Gegenforderung in einem rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers steht, diese gerichtlich festgestellt oder von JAMOTO anerkannt worden ist. Darüber hinaus und bei Vorliegen eines beiderseitigen Unternehmensgeschäftes ist eine Aufrechnung des Käufers ausgeschlossen.

5. Im Falle einer Fremdfinanzierung behält JAMOTO einen Fahrzeugschlüssel ein, bis der Kaufpreis zur Gänze vom Drittfinanzierer bezahlt ist. Es wird vereinbart, dass für den Fall, dass der Kaufpreis weder von der drittfinanzierenden Stelle (Kreditinstitut, Bank, Leasing u.ä.) noch vom Käufer binnen der vereinbarten Zahlungsfrist beglichen wird, JAMOTO berechtigt ist, unter Setzung einer 5-tägigen Nachfrist den Kaufpreis entweder dem Käufer oder dem Drittfinanzierer gegenüber sofort fällig zu stellen. Kommen weder der Drittfinanzierer noch der Käufer binnen dieser Frist der Zahlungsaufforderung nach, ist JAMOTO berechtigt, sich den Besitz an dem im Eigentumsvorbehalt von JAMOTO stehenden Kaufgegenstand und dem Typenschein sofort selbst zu verschaffen. Der Einzug erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Käufers. Für den Fall der berechtigten Einziehung des Kaufgegenstandes durch JAMOTO verzichtet der Käufer auf Einbringung einer Besitzstörungsklage und ist diesfalls auch nicht berechtigt, irgendwelche Schadenersatzansprüche aus dem Einzug der Sache abzuleiten. Darüber hinaus schuldet der Käufer JAMOTO Verzugszinsen aus dem nicht beglichene Kaufpreis in vereinbarter Höhe.

## II. Lieferung

1. Die Auslieferung des Fahrzeuges erfolgt zu dem im Kaufvertrag vereinbarten Liefertermin, wobei Liefertermine als unverbindlich gelten.
2. JAMOTO verständigt den Käufer, sobald der bestellte Kaufgegenstand zur Abholung bereit steht. Der Käufer ist verpflichtet, diesen binnen 7 Tagen nach Verständigung der Abholbereitschaft zu übernehmen, wobei der Tag der Verständigung nicht einzurechnen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist JAMOTO berechtigt, dem Käufer eine Standgebühr von Euro fünfzig pro Tag zu verrechnen bzw. ist der Auftraggeber berechtigt, den Reparaturgegenstand auf Kosten des Auftraggebers anderweitig ein- bzw. auf öffentlicher Verkehrsfläche abzustellen. Außerdem gehen alle mit dem Besitz des Fahrzeuges verbundenen Kosten, Lasten und Gefahren auf den Käufer über. JAMOTO haftet für Schäden am Fahrzeug ab diesem Zeitpunkt nur mehr, wenn JAMOTO diese grob fahrlässig herbeigeführt hat. JAMOTO ist ab diesem Zeitpunkt weiters berechtigt, über den Kaufgegenstand frei zu verfügen und an seiner Stelle einen gleichartigen Kaufgegenstand zu liefern.

## III. Rücktritt

1. JAMOTO kann ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und den ihm daraus entstandenen Schaden (wazu auch mittelbare Schäden und entgangener Gewinn zählen) gegenüber dem Käufer geltend machen, wenn der Käufer zahlungsunfähig wird oder über das Vermögen des Käufers ein Ausgleichsverfahren eröffnet wird, unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen, wenn der Käufer den Vertrag nicht erfüllt oder in Verzug gerät sowie in jedem sonst gesetzlich geregelten Fall.
2. JAMOTO ist berechtigt, von diesem Kaufvertrag binnen Wochenfrist zurückzutreten, wenn sich nach Unterfertigung dieses Kaufvertrages herausstellt, dass der Kaufgegenstand zum vereinbarten Liefertermin nicht lieferbar ist. Der Rücktritt hat schriftlich mittels rekommandierten Schreibens zu erfolgen. Voraussetzung für die Rechtzeitigkeit des Kaufrücktritts ist das Datum der Postaufgabe.
3. Der Käufer ist unter Setzung einer Nachfrist zum Rücktritt berechtigt, wenn JAMOTO seine vertragliche Verpflichtung nicht fristgerecht erfüllt.
4. Bei schuldhafter Nichterfüllung des Vertrages durch JAMOTO, hat JAMOTO eine etwaige Anzahlung innerhalb von acht Tagen an den Käufer rück zu erstatten.
5. In den Fällen, in denen JAMOTO sein Rücktrittsrecht gemäß Punkt III.1. ausübt, ist JAMOTO berechtigt, 10 (zehn) Prozent des Kaufpreises als Konventionalstrafe/Stornogebühr zu verlangen. JAMOTO ist berechtigt, diese Forderung gegen den Anspruch des Käufers auf Rückzahlung der Anzahlung oder sonst auf den Kaufpreis geleisteter Beträge aufzurechnen. Ist der Käufer ein Unternehmer, so ist die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens dadurch nicht ausgeschlossen. Handelt es sich um ein Unternehmensgeschäft ist das richterliche Mäßigungsrecht ausgeschlossen.

## IV. Erweitertes Rücktrittsrecht für Verbraucher

Ist der Käufer hinsichtlich des gegenständlichen Rechtsgeschäfts Verbraucher im Sinne der Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes und hat er seine Vertragserklärung weder in den von JAMOTO für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen, noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben, so kann er vom Vertrag binnen Wochenfrist zurücktreten. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung des Kaufvertrages, der eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages, zu laufen. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die von JAMOTO enthält, JAMOTO oder dessen Beauftragten, der an Vertragshandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des im Passus 1 genannten Zeitraumes abgesendet wird. Tritt der Verbraucher nach den vorgenannten Bestimmungen (§ 3 KSchG) vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug damit -JAMOTO den Kaufpreis samt den gesetzlichen Zinsen vom Zahlungseingang des Kaufpreises an zurück zu erstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen; - der Verbraucher das Kraftfahrzeug zurückzustellen und JAMOTO eine angemessene Abgeltung für die Benutzung des Kraftfahrzeuges zu leisten; diese Abgeltung ist auf den Verbrauchernutzen abzustellen, nach dem die Abgeltung für die Benutzung des Fahrzeuges insbesondere anhand der Kilometeraufleistung des Fahrzeuges zwischen Übergabestichtag und Tag der Wandlung (Rückübergabe) bemessen wird. Ist die Rückstellung der von JAMOTO bereits erbrachten Leistungen unmöglich oder unzulässig, so hat der Verbraucher JAMOTO deren Wert zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Die vorangehenden Absätze lassen Schadenersatzansprüche unberührt.

## V. Eigentumsvorbehalt

1. Ist der Kaufgegenstand vor vollständiger Bezahlung an den Käufer ausgefolgt worden, behält sich JAMOTO das Eigentum am Kaufgegenstand sowie am Typenschein bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises (inkl. Nebenkosten wie Zinsen, Versand-, Mahnkosten udgl.) vor. Der Käufer verpflichtet sich, den Kaufgegenstand bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises gegen alle wie immer gearteten Schäden sowohl haftpflichtig wie auch Vollkasko zu versichern und die ihm aus Schadensfällen erwachsenen Entschädigungsansprüche in Höhe des noch aushaftenden Kaufpreises an JAMOTO abzutreten sowie JAMOTO die rechtzeitige Zahlung der Versicherungsprämie jederzeit nachzuweisen. Sonst trägt der Käufer sämtliche Gefahren, insbesondere die Gefahr der zufälligen Schädigung des Kaufgegenstandes. Der Käufer verpflichtet sich, JAMOTO gegenüber jedweden Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.
2. Der Käufer ist nicht berechtigt, Verfügungen welcher Art immer, über den im Eigentumsvorbehalt des JAMOTO stehenden Kaufgegenstand zu treffen, insbesondere darf der Käufer diesen nicht weiterverkaufen, sicherungsweise übereignen oder verpfänden. Von Zugriffen Dritter hat der Käufer JAMOTO unverzüglich zu verständigen. Verfügt der Käufer vertragswidrig dennoch über das Vorbehaltsgut, so tritt der Käufer schon jetzt alle Forderungen an JAMOTO ab, die ihm aus einer Weiterveräußerung des Kaufgegenstandes gegenüber einem Dritten entstehen werden und verpflichtet sich, den Dritten über die Abtretung in Kenntnis zu setzen und die Abtretung in seinen Geschäftsbüchern zu vermerken.

3. Übergabeort ist der jeweils vereinbarte Erfüllungsort.

3. Der Typenschein bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Nebengebühren in Verwahrung von JAMOTO.

4. Kommt der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht vollinhaltlich nach, kann JAMOTO das vorbehaltenes Eigentum geltend machen. Der Käufer hat den Kaufgegenstand und den Typenschein auf eigene Kosten und Gefahr an JAMOTO zurückzustellen. JAMOTO ist weiters berechtigt, sich den Besitz an seinem Kaufgegenstand und dem Typenschein selbst zu verschaffen. Der Einzug erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Käufers. Für den Fall der berechtigten Einziehung des Kaufgegenstandes durch JAMOTO verzichtet der Käufer auf Einbringung einer Besitzstörungsklage und ist diesfalls auch nicht berechtigt, irgendwelche Schadenersatzansprüche aus dem Einzug der Sache abzuleiten. JAMOTO ist zur Aufrechnung dieser Kostenforderung gegen den Anspruch des Käufers auf Rückzahlung der Anzahlung oder sonst auf den Kaufpreis geleisteter Beträge berechtigt.

#### **VI. Gewährleistung**

1. Liegt ein Verbrauchergeschäft vor, so leistet JAMOTO Gewähr dafür, dass der Kaufgegenstand dem im Status-Blatt beschriebenen Zustand entspricht.

2. Ansprüche eines Verbrauchers gegen JAMOTO aus Gewährleistung müssen innerhalb eines Jahres bei sonstigem Verlust gerichtlich geltend gemacht werden.

3. Liegt ein Unternehmergeschäft vor, so gewährleistet JAMOTO die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Kaufgegenstandes zum Zeitpunkt der Übergabe. Der Käufer hat JAMOTO die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Kaufgegenstandes beeinträchtigende Mängel, die er am Kaufgegenstand feststellt oder feststellen hätte müssen, bei sonstigem Verlust seiner Rechte aus der Gewährleistung, Schadenersatz und Irrtum, sofort bei Übernahme anzuzeigen. Bei zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhandenen, dem Unternehmer aber nicht feststellbaren Mängeln beginnt diese Frist innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung und sind vom Käufer bei JAMOTO schriftlich zu rügen und muss der beanstandete Kaufgegenstand über Aufforderung von JAMOTO binnen 14 Tagen übergeben werden. Die Gewährleistungsrechte eines Konsumenten bleiben davon unberührt. Sofern der Käufer Unternehmer ist und seinen vertraglichen Verpflichtungen vollständig nachgekommen ist, leistet JAMOTO ab Übergabe Gewähr für die Dauer von drei Monaten. JAMOTO leistet jedoch nur für Mängel Gewähr, die bei Übergabe bereits vorhanden waren. Den Käufer trifft die volle Beweislast für den Mangel selbst, und dass der Mangel bereits bei Übergabe bestanden hat; es gilt keine Vermutung der Mangelhaftigkeit.

4. JAMOTO kann sich von dem Anspruch auf Aufhebung des Vertrages oder auf angemessene Preisminderung dadurch befreien, dass er in angemessener Frist die mangelhafte Sache gegen eine mangelfreie tauscht.

5. JAMOTO kann sich von der Pflicht zur Gewährung eines Austausches oder einer angemessenen Preisminderung dadurch befreien, dass JAMOTO in angemessener Frist in einer für den Käufer zumutbaren Weise eine Verbesserung bewirkt oder das Fehlende nachträgt.

6. Im Fall der Wandlung und der dadurch bedingten Rückstellung des Fahrzeuges durch den Käufer hat JAMOTO, Zug um Zug gegen Rückerstattung des Kaufpreises, eine angemessene Abgeltung (amtliches Kilometergeld) für die Benützung des Kraftfahrzeuges für den Zeitraum ab Übergabe des Kaufgegenstandes bis zum Begehren über die Wandlung zu leisten. Diese Abgeltung hat auf den Verbrauchernutzen abzustellen, indem die Abgeltung für die Benutzung des Fahrzeuges insbesondere anhand der Kilometeraufleistung des Fahrzeuges zwischen Übergabestichtag und Tag der Wandlung (Rückübergabe) bemessen wird.

7. Die Frist zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen beginnt mit der Übergabe des Kaufgegenstandes an den Käufer.

#### **VII. Garantiebestimmungen**

Sofern JAMOTO gegenüber dem Käufer eine Garantie übernimmt, bestimmen sich die Garantiebestimmungen nach den jeweils im JAMOTO Gebrauchtwagen & Serviceheft bestimmten Umfang.

#### **VIII. Haftung**

JAMOTO haftet grundsätzlich nur für Schäden am Kaufgegenstand resultierend aus Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit seitens JAMOTO. JAMOTO haftet nur für unmittelbare Schäden, nicht aber für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn. Im Rahmen der Verschuldenshaftung hat der Käufer den Beweis zu erbringen, dass JAMOTO den Schaden verschuldet hat. Gegenüber Verbrauchern beschränkt sich dieser Haftungsausschluss auf leicht fahrlässig verschuldete Schäden. Der Käufer verpflichtet sich bei sonstigem Haftungsausschluss die ihm erteilten Sicherheitshinweise und die ihm übergebene Betriebsanleitung samt Sicherheitsbedingungen genauestens zu beachten. Für alle Schäden und Mängel inklusive Folgeschäden durch Fehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes (PHG) wird die Haftung ausgeschlossen, sofern es sich bei dem Geschädigten nicht um einen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes handelt. Der Käufer verzichtet im Vorhinein auf alle Regressrechte, die ihm gemäß § 12 PHG gegen JAMOTO oder seine Lieferanten zustehen würden.

#### **IX. Gerichtsstand, Rechtswahl, Erfüllungsort, sonstige Bestimmungen**

1. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet das am Sitz von JAMOTO sachlich zuständige Gericht, sofern der Käufer nicht ein Verbraucher ist und dieser an diesem Ort weder seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch seine Arbeitsstätte hat. Es gilt österreichisches Recht.

2. Für die Rechtzeitigkeit schriftlicher Erklärungen ist die Absendung innerhalb der jeweiligen Frist ausreichend. Sie können wirksam nur an die im Vertrag jeweils angegebenen Adressen versandt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, allfällige Änderungen ihrer im Vertrag genannten Anschriften dem anderen Vertragsteil unverzüglich und schriftlich bekannt zu geben, ansonsten Zustellungen an die im Vertrag genannten Anschriften wirksam sind.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus welchem Grunde immer ganz oder teilweise ungültig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

#### **Jamoto KFZ Handels- und Service GmbH**

BV: Salzburger-Landes-Hypothekenbank. Kto. 219031622 / BLZ 55000 / IBAN AT88 5500 0002 1903 1622 / BIC SLHYAT2S  
DVR 2108139 / UID-Nr. ATU53524306 / FB-Nr. 218 333d, Landesgericht Salzburg

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Salzburg. Wir arbeiten ausschließlich auf Grund der in unserem Betrieb ausgehängten Geschäftsbedingungen.